

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/8
zu GZ: BKA-180.310/0017-I/8/2015
per E-Mail:
i8@bka.gv.at

Josefsplatz 1, 1015 Wien
Postfach 25
Tel.: (+43 1) 534 10-200
Fax: (+43 1) 534 10-280
www.onb.ac.at
johanna.rachinger@onb.ac.at

Dr. Johanna Rachinger
Generaldirektorin

An das Präsidium des Nationalrats
per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

05.03.2015

**Betrifft: Novelle zum Bundesmuseen-Gesetz 2002 –
 Begutachtungsentwurf 2015**

Die Österreichische Nationalbibliothek dankt dem Bundeskanzleramt für die Gelegenheit, zu der vorgeschlagenen Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 Stellung zu nehmen.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere, zum bestehenden § 4 Abs. 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002 folgenden Satz anzufügen:

„Unentgeltliche vertragliche Neuerwerbungen (z. B. durch Schenkungen, letztwillige Verfügungen) gehen gemäß dem Willen der Vertragsparteien in das Eigentum der betreffenden Einrichtung oder in das Eigentum des Bundes über. Veräußerungen und Belastungen der Neuerwerbungen, die im Eigentum der Einrichtungen verbleiben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Dazu ist aus Sicht der Österreichischen Nationalbibliothek anzumerken, dass das von der Österreichischen Nationalbibliothek grundsätzlich begrüßte Regelungsziel wesentlich einfacher und klarer erreicht werden könnte.

Tatsächlich ist derzeit der Eigentumserwerb von Sammlungsobjekten unvollständig geregelt, da das Bundesmuseen-Gesetz 2002 in der aktuellen Fassung explizit nur auf „entgeltliche Neuerwerbungen“ abstellt. Den bestehenden § 4 Abs. 1 durch den vorgeschlagenen Satz zu ergänzen, würde aber nur bewirken, dass der Eigentumserwerb weiterhin unvollständig geregelt wäre, da sich die Ergänzung nur auf „vertragliche“ Neuerwerbungen beziehen würde.

Diese Einschränkung auf unentgeltliche „vertragliche“ Neuerwerbungen ist zwar inhaltlich gerechtfertigt, da insbesondere die an die Österreichische Nationalbibliothek unentgeltlich abgelieferten Medienstücke nach dem Mediengesetz („Pflichtexemplare“) davon nicht betroffen sein sollen. Diese sollen weiterhin in das Eigentum des Bundes übergehen – genau dieser Fall bliebe jedoch weiterhin ungeregelt, da diese Erwerbungen weder in die Kategorie der entgeltlichen noch der unentgeltlichen vertraglichen Neuerwerbungen fallen würden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass letztwillige Verfügungen im Gegensatz zur vorgeschlagenen Ergänzung nicht Gegenstand einer vertraglichen Regelung sind. Die Aufzählung der letztwilligen Verfügung als Beispiel für eine unentgeltliche vertragliche Neuerwerbung (im Klammerausdruck „z.B durch Schenkungen, letztwillige Verfügungen“) ist daher schon aus rechtlicher Sicht in sich widersprüchlich und unzutreffend.

Sollen auch letztwillige Verfügungen von dieser Regelung erfasst werden, wäre daher eine alternative bzw. allenfalls zusätzliche Formulierung erforderlich. Da im Rahmen von letztwilligen Verfügungen jedoch erfahrungsgemäß ausschließlich die begünstigte Institution (dh „die Österreichische Nationalbibliothek“) als Zuwendungsempfänger genannt wird und nicht der Bund, würde hier eine zusätzliche Unklarheit geschaffen, etwa wenn eine Zuwendung zugunsten der Österreichischen Nationalbibliothek erfolgt, diese aber die Zuwendung nur unter der Voraussetzung annehmen will, dass das Eigentum in weiterer Folge auch an den Bund übergeht.

Diese Unklarheiten könnten aus Sicht der Österreichischen Nationalbibliothek ganz einfach vermieden werden, indem – so wie dies ja auch beabsichtigt ist – ein eigener spezifischer Ausnahmetatbestand für „unentgeltliche vertragliche Neuerwerbungen“ geschaffen würde. Dazu wäre nur vorzusehen, dass das Eigentum von Neuerwerbungen mit Eintritt der Lastenfreiheit grundsätzlich auf den Bund übergeht, mit Ausnahme jener unentgeltlichen vertraglichen Neuerwerbungen, an denen gemäß dem Willen der Vertragsparteien die betreffende Einrichtung das Eigentum erwirbt. Ein entsprechender Text für einen § 4 Abs. 1 (neu) könnte etwa lauten:

„§ 4. (1) Der allen Bundesmuseen (§ 2) gemeinsame Zweck ist der Ausbau, die Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung, Präsentation und Verwaltung des der jeweiligen Einrichtung auf Dauer oder bestimmte Zeit gemäß § 5 Abs. 1 überlassenen oder von ihm erworbenen Sammlungsgutes unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; mit Ausnahme jener unentgeltlichen vertraglichen Neuerwerbungen, die gemäß dem Willen der Vertragsparteien in das Eigentum der betreffenden Einrichtung übergehen, gehen Neuerwerbungen mit Eintritt der Lastenfreiheit kostenfrei in das Bundeseigentum über und sind als solches zu inventarisieren. Der Eintritt der Lastenfreiheit darf nicht unsachlich verzögert werden. Ebenso geht das gemäß § 31a FOG erworbene Sammlungsgut lastenfrei in das Eigentum des Bundes über. Veräußerungen und Belastungen der Neuerwerbungen, die im Eigentum der Einrichtungen verbleiben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Die Österreichische Nationalbibliothek dankt nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung dieser Überlegungen.

Mit besten Grüßen



Dr. Johanna Rachinger
Generaldirektorin